

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht**

Kennzeichen  
LF1-LEG-71/005-2013

Frist

DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn  
Dr. Gyenge

(0 27 42) 9005

Durchwahl  
12894

Datum  
10. September 2013

NÖ Jagdausschuß-Wahlordnung, Änderung; Motivenbericht

## Hoher Landtag !

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 16.09.2013  
Ltg. - **164/J-4-2013**  
R- u. V-Ausschuss

### Allgemeiner Teil

#### **1. Ist-Zustand:**

Mit 1. Jänner 2014 tritt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, in Kraft. Diese sieht nach dem Modell „9 + 2“ in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichts, auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts und eines Bundesfinanzgerichts vor.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der bisherige administrative Instanzenzug (mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) beseitigt und im Bereich der Landesverwaltung nach den Art. 130 ff B-VG (neu) generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eröffnet.

Die Landesverwaltungsgerichte treten dabei auch an die Stelle der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate und der in verschiedenen Verwaltungsbereichen landesgesetzlich eingerichteten kollegialen Sonderbehörden mit Berufungszuständigkeiten.

Diese Behörden werden nach Art. 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG ebenso wie die Unabhängigen Verwaltungssenate aufgelöst.

An der Stellung der Landesregierung als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ändert sich durch den Wegfall ihrer Funktion als Berufungsbehörde nichts.

Die unmittelbar verfassungsrechtlich bestehende Befugnis der Erhebung einer Beschwerde gegen verwaltungsbehördliche Bescheide an das Landesverwaltungsgericht erster Instanz darf landesrechtlich nicht ausgeschlossen werden.

Die NÖ Jagdausschuß-Wahlordnung beinhaltet folgende Regelungen, die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 unvereinbar sind:

- Berufungsrecht gegen Entscheidungen über Einsprüche gegen die Wählerliste
- Hinweise auf diesbezügliche Berufungsverfahren
- Hinweise auf Entscheidungen erster und zweiter Instanz

## **2. Soll-Zustand:**

Die NÖ Jagdausschuß-Wahlordnung soll an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst werden, indem

- das Berufungsverfahren gegen Entscheidungen über Einsprüche gegen die Wählerliste,
- sämtliche diesbezügliche Verweise auf Berufungsverfahren und
- Hinweise auf „erste und letzte Instanz“

entfallen sollen.

## **3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:**

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 B-VG.

## **4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:**

Das NÖ Jagdgesetz 1974 normiert im § 20, dass die Vorschriften über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Jagdausschusses sowie des Obmannes und Obmannstellvertreters durch ein besonders Landesgesetz geregelt werden. Die NÖ Jagdausschuß-Wahlordnung bezieht sich auf Bestimmungen der NÖ Landtagswahlordnung 1992 und der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994.

## **5. EU-Konformität:**

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

## **6. Probleme bei der Vollziehung:**

Durch die vorliegende Änderung der NÖ Jagdausschuß-Wahlordnung wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

**7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:**

Durch den vorliegenden Entwurf entstehen keine Mehrkosten für den Bund, das Land Niederösterreich und die Gemeinden.

**8. Konsultationsmechanismus:**

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

**9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:**

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

**10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:**

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

**Besonderer Teil****Zu den §§ 4 Abs. 3 lit. a und b, Abs. 4 lit. a und b, 11 Abs. 4 bis 7, 23 Abs. 1 und 3 und 24 Abs. 7:**

Aufgrund der mit der Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz verbundenen Beseitigung aller administrativer Instanzenzüge soll im Einspruchsverfahren gegen die Wählerliste der bisherige Instanzenzug an die Bezirkswahl- bzw. Landeswahlbehörde entfallen und sollen sämtliche Bestimmungen, die auf diesbezügliche Berufungen Bezug nehmen, entsprechend angepasst werden. Die Verweise auf „erste und letzte Instanz“ haben ebenfalls zu entfallen.

**Zu § 11:**

§ 11 Abs. 4 dient der Klarstellung, dass auf Grund der verfassungsrechtlichen Vorgaben Beschwerde gegen die Entscheidungen der Gemeinde- bzw. der Stadtwahlbehörde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden kann. Die Frist für die Einbringung einer Beschwerde ist analog zu anderen Wahlordnungen und im Hinblick auf die vorgegebene

Entscheidungsfrist des Landesverwaltungsgerichtes angemessen angepasst worden. Ferner soll aufgrund der Ermächtigung des Art. 136 Abs. 2 B-VG der Ausschluss von mündlichen Verhandlungen beim Landesverwaltungsgericht und die Verpflichtung zur Entscheidung in der Sache selbst festgeschrieben werden.

**Zu § 27:**

Mit 1. Jänner 2014 tritt auch Art. I Abs. 2 EGVG in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2013 in Kraft; bereits aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass das AVG – von hier nicht einschlägigen Ausnahmen abgesehen (vgl. Art. I Abs. 3 EGVG) – auf das behördliche Verfahren der Verwaltungsbehörden anzuwenden ist. Auf Grund von Art. V Abs. 7 Z 2 EGVG treten jene Bestimmungen, die die Anwendung eines Verwaltungsverfahrensgesetzes „insoweit an[ordnen], als in dem Gesetz, in dem sie enthalten sind, nicht anderes bestimmt ist“, mit Ablauf des 31. Dezember 2013 ex lege außer Kraft. Aus diesem Grund konnte die Bestimmung zur Gänze entfallen. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die in der Jagdausschuß-Wahlordnung angeführten Wahlbehörden in ihren Verfahren weiterhin das AVG anwenden müssen.

**Zu § 28:**

Es handelt sich um eine erforderliche Zitat Anpassung.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Jagdausschuß-Wahlordnung der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Dr. P e r n k o p f  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung